

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6421-0006-2023-kö

Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis; Bauwasserhaltung im Rahmen der Sanierung einer historischen Gewölbebrücke, auf den Grundstücken Flurnummern 21, 220 und 456/2, alle Gemarkung Altmannshausen, Markt Markt Bibart; durch die Marktgemeinde Markt Bibart, Rathausgasse 2, 91477 Markt Bibart

Gegenstand:

Der Markt Markt Bibart, beantragte durch Vorlage der Antragsunterlagen des Ingenieurbüros Uwe Reuther die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser im Rahmen einer Bauwasserhaltung, zum Zwecke der Trockenhaltung der Baugrube.

Eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.3.3 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim stellt daher fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Maßnahme nicht durchzuführen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG)



Diese Feststellung wird hiermit ortsüblich bekannt gegeben. Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link www.kreis-nea.de/qr/27a oder über den folgenden QR-Code abrufbar.

Neustadt a.d.Aisch, den 08.12.2025

gez.

Geßler (Regierungsrat)